Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 102. Freitags, den 23. November **1838.**

Collectiv-Klagen.

Ein Vorschlag zur weitern Besprechung.

Der Einsender des „ganz neuen Falles" in No. 92 d. Bl. berührt in seinem Aufsatze wieder die schon so oft beklagte Unthunlichkeit, Saldos von mindrer Größe auf gerichtlichem Wege beizutreiben, was bei mir die Frage angeregt hat, ob nicht nach Maaßgabe der in Deutschland geltenden verschiedenen Rechte und Proceßordnungen dadurch eine wesentliche Erleichterung und Ersparniß an Gerichtskosten und Advocaten-Gebühren zu erzielen wäre, daß die sämmtlichen buchhändlerischen Gläubiger eines schlechten Zahlers ihre Ansprüche gemeinschaftlich verfolgten und die Kosten wie den so erlangten Ertrag nach Procenten ihrer Forderungen unter sich vertheilten?

Die gemeinschaftlichen Schritte brauchten nicht unbedingt auf gerichtliche Entscheidung gerichtet zu sein, sondern es müßte dabei auch Raum bleiben zu Abschließung von Accorden u. d. gl., so daß, wenn einmal die Forderungen nicht voll befriedigt werden können, wenigstens eine rechtliche und gleiche Vertheilung des Schadens unter die Betheiligten eintreten müßte, und verhütet würde, daß schlechte Zahler, wie jetzt nicht selten geschieht, im Vertrauen auf die gewohnte Sicherheit vor gerichtlicher Verfolgung durch ihre Gläubiger unter den Buchhändlern, diese allen andern nachsetzen oder doch nur einzelne von ihnen befriedigen, entweder weil sie die unbarmherzigsten sind oder weil der eigne Vortheil dazu räth, und dann — indem sie ihren Bedarf aus zweiter Hand beziehen — ihr Geschäft ruhig fortsetzen, ohne je an die Bezahlung der alten Saldi zu denken *).

Es käme nun vor Allem darauf an, sich bei praktischen Juristen der verschiednen Länder zu erkundigen, wie die vorgeschlagnen gemeinschaftlichen Schritte am zweckmäßigsten einzuleiten seien, und indem ich meine Herren Collegen auffordere, Erkundigungen darüber in ihrem Kreise einzuziehen, will ich einstweilen mittheilen, was ich darüber mir habe sagen lassen.

Wollten alle Gläubiger ihre Klagen durch denselben Anwalt und auf einmal übergeben, so würde dies, in unserm Lande wenigstens, die Gerichtskosten nicht wesentlich vermindern, indem für jeden einzelnen Posten die Gebühren besonders liquidirt werden müßten, was freilich, so lange die Sache in dem bei uns eingeführten wohlfeilen und raschen Sühneverfahren bleibt, auch nicht viel kostet, aber doch immer keine genügende Aussicht auf einen raschen und wohlfeilen Erfolg darbietet. Das Einfachste und Zweckmäßigste wäre, wenn alle Forderungen an Einen cedirt würden, dieser klagend oder accordirend für alle aufträte und zuletzt das erstrittne oder verglichne Resultat nach Abzug der Kosten pro rata unter die Cedenten vertheilte. Zur einstweiligen Sicherung dieser würde genügen, wenn er ihnen über den Empfang ihrer sämmtlichen Cessionen einen einzigen Revers ausstellte, der bei einem von ihnen aufbewahrt und ihm nach Abmachung der Sache mit Decharge zurückgegeben würde.

Das ganze Cessions-Geschäft wäre in der Messe leicht abgemacht, wo Diejenigen, die zu fordern haben, größten-

*) In Bezug auf diese löbliche Sitte hat einmal ein bekannter Gelehrter gesagt: er werde seinen Sohn nichts andres werden lassen, als ein Buchhändler, denn als solcher könne er nicht zu Grunde gehen; wäre ja doch der Buchhändler NN. seit zwölf Jahren bankrott und tränke doch alle Tage seinen Schoppen.